

25. Verordnung der Landesregierung vom 17. Jänner 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn festgelegt wird
26. Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ebbs festgelegt wird
27. Verordnung der Landesregierung vom 8. März 2012, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird
28. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. März 2012 betreffend das Wirksamwerden der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots gegenüber dem Land Salzburg

25. Verordnung der Landesregierung vom 17. Jänner 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn wird mit 13 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Rinn bis spätestens 6. Jänner 2014 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

26. Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ebbs festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ebbs wird mit zwölf Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Ebbs bis spätestens 23. August 2013 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

27. Verordnung der Landesregierung vom 8. März 2012, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des Art. 51 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBL. Nr. 59/2011, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 122/2009, wird wie folgt geändert:

1. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der Landeshauptmann Günther Platter zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 2 zu lauten:

„2. Bundesstaats- und Verwaltungsreform, Verwaltungsinnovation;“

2. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der Landeshauptmann Günther Platter zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 4 zu lauten:

„4. Südtirolangelegenheiten, Angelegenheiten der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino; Angelegenheiten der EU und des EWR, Regionalpolitik einschließlich EU-Regionalförderungen, Europainformation; Angelegenheiten des Europarates und anderer europäischer und internationaler Organisationen; Entwicklungszusammenarbeit; Koordination der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit und der sonstigen auswärtigen Aktivitäten des Landes;“

3. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der Landeshauptmann Günther Platter zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 6 zu lauten:

„6. Landesfinanzverwaltung; Finanzverfassung, Finanzausgleich, Abgabenwesen mit Ausnahme der Gemeindeabgaben; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Landes; Abschluss von Verträgen des Landes mit besonderen finanziellen Auswirkungen, Mitwirkung bei den Verhandlungen über solche Verträge;“

4. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der Landeshauptmann Günther Platter zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 9 zu lauten:

„9. Beteiligungen des Landes an der Hypo Tirol Bank AG und der TIWAG;“

5. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung wird in der Aufzählung der Landeshauptmann Günther Platter zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 11 durch folgende Z. 11 und 12 ersetzt:

„11. Nachhaltigkeitskoordination;

12. alle im § 1 und im § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die weder unter die Z. 1 bis 11 noch in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen.“

6. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung wird in der Aufzählung der dem 1. Landeshauptmannstellvertreter Anton Steixner zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben in der Z. 6 die Wortfolge „ILL Integrierte Landesleitstellen GmbH“ durch die Wortfolge „Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH“ ersetzt.

7. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der dem 2. Landeshauptmannstellvertreter Hannes Gschwentner zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 3 zu lauten:

„3. Umwelt- und Klimaschutz (unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Mitglieder der Landesregierung in den jeweiligen Sachgebieten); Umweltprüfungen;“

8. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der Landesrätin Dr. Beate Palfrader zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 2 zu lauten:

„2. kulturelle Angelegenheiten; Förderung von Kunst und Wissenschaft; Denkmalschutz; Musikschulen und Tiroler Landeskonservatorium; Kultusangelegenheiten; Erwachsenenbildung; Archivwesen des Landes; Büchereiwesen; Tiroler Bildungsinstitut; Beteiligungen des Landes an der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H., der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck, der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH und der Tiroler Festspiele Erl Betriebsgesellschaft mbH;“

9. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der Landesrat Gerhard Reheis zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 1 zu lauten:

„1. Mindestsicherung, Mindestsicherungsfonds; Grundversorgung; Sozialberatung; Gesundheits- und Sozialsprengel (soweit es jedoch Gesundheitsangelegenheiten betrifft, im Einvernehmen mit Landesrat Dr. Tilg); Tuberkulosehilfe; Pflegegeld; Heimangelegenheiten; Leistungen nach dem Rehabilitationsgesetz, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrätin

Dr. Palfrader fallen; Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds; Opferfürsorge; Sammlungswesen; Suchtangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrat Dr. Tilg fallen;“

10. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der Landesrat Gerhard Reheis zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 4 zu lauten:

„4. Kriegsgräberfürsorge.“

11. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung werden die Überschrift „Landesrat Christian Switak“ und die Aufzählung der diesem zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben aufgehoben.

12. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung wird in der Aufzählung der Landesrat Dr. Bernhard Tilg zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben in der Z. 1 das Wort „Strahlenschutz“ durch die Worte „medizinischer Strahlenschutz“ ersetzt.

13. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung wird nach der Aufzählung der Landesrat Dr. Bernhard Tilg zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die folgende Aufzählung der Landesrat Mag. Johannes Tratter zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben eingefügt:

„Landesrat Mag. Johannes Tratter

1. Personalangelegenheiten der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer und der Bediensteten

bei der TILAK; Verwaltung der Liegenschaften des Landes; Landeskraftwagenverwaltung;

2. Öffentlichkeitsarbeit; Presse- und Rundfunkangelegenheiten;

3. Baurecht (einschließlich der baurechtlichen Nebengesetze); örtliche Raumordnung; Baulandumlegung, Tiroler Bodenfonds; Stadt- und Ortsbildschutz;

4. überörtliche Raumordnung (mit Ausnahme der Förderungen nach dem Infrastrukturförderungsprogramm des Landes); Statistik; Volkszählungswesen;

5. Gemeindeangelegenheiten, Wirtschaftsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirkskrankenhäuser; Gemeindeabgaben; Wasserleitungsfonds; Dorferneuerung;“

6. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten; Personenstandswesen; Stiftungs- und Fondswesen.“

14. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 4 zu lauten:

„4. Datenschutz; Informationsweiterverwendung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

i. V. Schennach

28. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. März 2012 betreffend das Wirksamwerden der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots gegenüber dem Land Salzburg

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/2011, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den

Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, LGBl. Nr. 9/2012, ist gemäß ihrem Art. 11 Abs. 3 mit 1. Jänner 2012 gegenüber dem Land Salzburg wirksam geworden.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck